

**CONTRA
Steuerberatungsgesellschaft
Kunert Kummerfeld PartGmbB**

**Conventstraße 14
22089 Hamburg
040 - 2987 2531**

J A H R E S A B S C H L U S S

zum 31. Dezember 2022

**Deutscher Boots- und Schiffbauer-Verband e.V.
Sternstraße 108
20357 Hamburg**

**Finanzamt: Hamburg-Nord (17)
Steuernummer: 17/449/00049**

Der Jahresabschluss wurde aufgrund der von uns gefertigten Buchführung, der vorgelegten Unterlagen und der erteilten Auskünfte erstellt. Die Prüfung der Unterlagen und der Wertansätze war nicht Gegenstand des Auftrages.



CONTRA
Steuerberatungsgesellschaft
Kunert Kummerfeld PartGmbH

BILANZ zum 31. Dezember 2022

Deutscher Boots- und Schiffbauer-Verband e.V. Verband, Hamburg

AKTIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	1,00		1,00
II. Sachanlagen	2.565,00		91,00
III. Finanzanlagen	<u>201,00</u>	2.767,00	201,00
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	179.181,45		260.371,49
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	<u>501.176,17</u>	680.357,62	440.784,29
C. Rechnungsabgrenzungsposten		79.758,59	50.282,84
		<u>762.883,21</u>	<u>751.731,62</u>

BILANZ zum 31. Dezember 2022

Deutscher Boots- und Schiffbauer-Verband e.V. Verband, Hamburg

PASSIVA

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Eigenkapital		
I. Gewinnvortrag	691.816,15	598.918,97
II. Jahresfehlbetrag	83.393,12-	92.897,18
B. Rückstellungen	4.200,00	5.500,00
C. Verbindlichkeiten	64.334,33	50.739,47
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 64.334,33 (EUR 50.739,47)		
D. Rechnungsabgrenzungsposten	85.925,85	3.676,00
	<hr/>	<hr/>
	762.883,21	751.731,62
	<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

Deutscher Boots- und Schiffbauer-Verband e.V. Verband, Hamburg

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Rohergebnis	551.341,85	567.763,73
2. sonstige betriebliche Aufwendungen	635.257,06	449.843,03
3. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge - davon aus verbundenen Unternehmen EUR 517,67 (EUR 536,94)	522,09	541,08
4. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	<u>0,00</u>	<u>25.564,60</u>
5. Ergebnis nach Steuern	<u>83.393,12-</u>	<u>92.897,18</u>
6. Jahresfehlbetrag	<u><u>83.393,12</u></u>	<u><u>92.897,18-</u></u>

KONTENNACHWEIS zur BILANZ zum 31.12.2022

Deutscher Boots- und Schiffbauer-Verband e.V. Verband, Hamburg

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Immaterielle Vermögensgegenstände				
27	EDV-Software, entgeltl. erworben		1,00	1,00
Sachanlagen				
420	Büroeinrichtung	1.580,00		85,00
430	Messeeinrichtung	984,00		5,00
480	Geringwertige Wirtschaftsgüter	<u>1,00</u>	2.565,00	1,00
Finanzanlagen				
511	DBSV Service GmbH	1,00		1,00
570	Genossenschaftsant. Hamburger Bank	<u>200,00</u>	201,00	200,00
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1400	Forderungen aus Lieferungen/Leistungen	34.427,65		27.576,47
1500	Ford. Darlehenszinsen (zu 1550)	15.339,77		14.822,10
1501	Sonstige Vermögensgegenstände (b.1 J)	0,00		76.143,08
1525	Mietkaution	4.834,00		4.834,00
1542	Steuererst.-anspruch gg. anderen Ländern	22.242,60		20.578,00
1544	Forderung gegenüber Bundesagentur	0,00		135,62
1545	Forderungen USt-Vorauszahlungen	0,00		9.136,31
1546	Umsatzsteuer VJ	26.813,94		15.940,06
1550	Darlehen (sonstige VermG)	68.699,21		91.205,85
1600	Verbindl. aus Lieferungen/Leistungen	<u>6.824,28</u>	179.181,45	0,00
Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks				
1000	Kasse	165,16		383,47
1200	Hamburger Volksbank 28001001	95.719,00		80.014,44
1210	Hamburger Volksbank 28001010 (dt.Y.)	257.288,87		81.172,22
1243	Sparkasse Förde 95020590	148.003,14		278.297,46
1250	PAYPAL	<u>0,00</u>	501.176,17	916,70
Rechnungsabgrenzungsposten				
980	Versicherungen Folgejahr	1.253,25		1.241,39
982	Messekosten Folgejahr	<u>78.505,34</u>	79.758,59	49.041,45
Summe Aktiva			<u>762.883,21</u>	<u>751.731,62</u>

KONTENNACHWEIS zur BILANZ zum 31.12.2022

Deutscher Boots- und Schiffbauer-Verband e.V. Verband, Hamburg

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Gewinnvortrag				
860	Kapital / Gewinnvortrag vor Verwendung		691.816,15	598.918,97
Jahresfehlbetrag				
	Jahresfehlbetrag		83.393,12-	92.897,18
Rückstellungen				
970	Sonstige Rückstellungen	0,00		1.300,00
977	Rückstellung Jahresabschlusskosten	<u>4.200,00</u>	4.200,00	4.200,00
Verbindlichkeiten				
1400	Forderungen aus Lieferungen/Leistungen	0,00		10.946,81
1570	Abziehbare Vorsteuer	19.894,63		16.641,78
1571	Abziehbare Vorsteuer 7%	617,12-		27,91-
1575	Abziehbare Vorsteuer 16%	0,00		79,25-
1576	Abziehbare Vorsteuer 19%	66.467,91-		45.041,52-
1600	Verbindl. aus Lieferungen/Leistungen	43.730,57		39.792,66
1737	Verbindl. USt-Vorauszahlungen	20.603,76		0,00
1776	Umsatzsteuer 19%	79.998,20		29.325,91
1780	Umsatzsteuer-Vorauszahlungen	32.807,80-		2.801,99
1781	Umsatzsteuer-Vorauszahlungen 1/11	<u>0,00</u>	64.334,33	3.621,00-
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 64.334,33 (EUR 50.739,47)				
1400	Forderungen aus Lieferungen/Leistungen			
1570	Abziehbare Vorsteuer			
1571	Abziehbare Vorsteuer 7%			
1575	Abziehbare Vorsteuer 16%			
1576	Abziehbare Vorsteuer 19%			
1600	Verbindl. aus Lieferungen/Leistungen			
1737	Verbindl. USt-Vorauszahlungen			
1776	Umsatzsteuer 19%			
1780	Umsatzsteuer-Vorauszahlungen			
1781	Umsatzsteuer-Vorauszahlungen 1/11			
Rechnungsabgrenzungsposten				
990	Messebeteiligungen Folgejahr	83.573,20		3.676,00
991	Sonstige Erlöse Folgejahr	<u>2.352,65</u>	85.925,85	0,00
Summe Passiva			<u>762.883,21</u>	<u>751.731,62</u>

KONTENNACHWEIS zur G.u.V. vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

Deutscher Boots- und Schiffbauer-Verband e.V. Verband, Hamburg

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Rohergebnis				
2709	Sonstige Erträge unregelmäßig	0,00		142.485,09
2715	Erträge a.Zuschreibung Umlaufvermögen	0,00		69.806,22
2749	Erstattungen AufwendungsausgleichsG	1.499,04		0,00
8000	Beiträge DBSV	192.533,24		189.583,83
8001	Beiträge Dt. Yachten	6.133,34		3.218,63
8002	Beiträge Dt. Yachten EU	0,00		1.486,67
8003	Dt. Yachten "MYS Monaco" 19% USt	26.001,83		18.000,00
8004	Dt. Yachten "SMM Hamburg" 19% USt	42.723,64		0,00
8009	Dt. Yachten Sonst. Erlöse 19% USt	2.833,25		0,00
8032	DBSV Ausstellungserlöse ohne USt	9.723,83		0,00
8101	Beiträge Dt. Yachten 19% USt	254.429,37		120.852,37
8120	DBSV Sonst. Erlöse ohne USt	2.659,00		10.209,53
8405	DBSV Seminarerlöse 19% USt	0,00		8.852,95
8407	DBSV Tagungserlöse 19% USt	10.208,48		0,00
8410	Dt. Yachten Gemeinschaftsstände 19% USt	0,00		323,46
8640	DBSV Sonst. Erlöse 19% USt	<u>2.596,83</u>	551.341,85	2.944,98
sonstige betriebliche Aufwendungen				
2309	Sonstige Aufwendungen unregelmäßig	8.842,40-		0,00
4100	Erstattung EPP 2022	600,00		0,00
4120	Gehälter	112.667,48-		102.992,92-
4130	Gesetzliche soziale Aufwendungen	24.276,84-		24.685,74-
4138	Beiträge zur Berufsgenossenschaft	297,93-		303,75-
4155	Zuschüsse Agenturen für Arbeit	0,00		9.060,00
4175	Fahrtkostenerstatt. Whg./Arbeitsstätte	2.970,60-		2.970,60-
4190	Geringf. Beschäftigte	5.400,00-		5.400,00-
4198	Pauschale Steuer für Arbeitnehmer	544,56-		510,12-
4199	Pausch. Steuer geringfügig Beschäftigte	108,00-		108,00-
4210	Miete	12.528,00-		12.528,00-
4240	Nebenkosten	521,57-		638,30-
4250	Reinigung	1.560,00-		1.566,67-
4300	Nicht abzieh. VoSt (so betr Aufwand)	19.894,63-		16.641,78-
4360	Versicherungen	5.370,21-		5.583,50-
4380	Beiträge	16.622,87-		19.107,81-
4421	Förderung Schulen, Ausbildung	867,70-		800,00-
4422	Praktischer Leistungswettbewerb	0,00		95,62-
4424	Seminarkosten	0,00		749,00-
4425	Tagungskosten	8.484,48-		0,00
4550	Miete für PKW-Stellplätze	1.800,00-		1.800,00-
4650	Bewirtungskosten (70%)	273,61-		25,89-
4653	Aufmerksamkeiten	82,98-		17,68-
4654	Nicht abzugsf. Bewirtungskosten (30%)	117,26-		11,09-
4660	Reisekosten Geschäftsstelle	927,67-		848,43-
4661	ICOMIA	10.540,10-		6.777,34-
4670	Reisekosten Vorstand	164,30-		0,00
4701	"METS" Amsterdam	942,38-		492,03-
4702	Dt. Yachten "Palma"	25.050,97-		25.929,89-
4703	Dt. Yachten "Boot" Düsseldorf	1.800,00-		116,80-
4704	Dt. Yachten "MYS" Monaco	90.212,63-		79.236,63-
4705	Dt. Yachten "SMM" Hamburg	64.172,68-		0,00
4706	Dt. Yachten Fort Lauderdale	4.456,25-		1.038,80-
4707	Dt. Yachten Messekosten ohne Zuschlag	1.569,50-		1.549,52-
4708	Dt. Yachten Broschüre	7.845,91-		2.438,96-
Übertrag		430.313,51-	551.341,85	261.858,86

KONTENNACHWEIS zur G.u.V. vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

Deutscher Boots- und Schiffbauer-Verband e.V. Verband, Hamburg

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		430.313,51-	551.341,85	261.858,86
	sonstige betriebliche Aufwendungen			
4709	Dt. Yachten Verbandsaktivitäten	77.403,68-		29.906,10-
4713	DBSV Messen sonstige	0,00		230,94-
4730	Kurierdienst	1.147,63-		1.110,04-
4780	Fremdarbeiten	23.738,26-		27.584,00-
4805	Reparatur/Instandh. EDV	12.293,63-		5.120,00-
4806	Wartungskosten für Hard- und Software	2.070,04-		764,34-
4830	Abschreibungen auf Sachanlagen	556,17-		879,00-
4855	Sofortabschreibung GWG	1.554,15-		0,00
4880	Abschr. sonst. VG des UV (unübl.Höhe)	2.506,64-		0,00
4910	Porto	571,86-		1.319,09-
4920	Telefon	764,69-		687,60-
4930	Bürobedarf	1.122,87-		1.532,43-
4940	Zeitschriften, Bücher (Fachliteratur)	167,16-		124,21-
4950	Rechts- und Beratungskosten	391,17-		5.394,29-
4955	Buchführungskosten	5.241,84-		5.241,84-
4957	Abschluss- und Prüfungskosten	4.074,30-		3.972,00-
4958	Kassenprüfung	0,00		3,28-
4970	Nebenkosten des Geldverkehrs	2.051,95-		1.862,47-
4980	"Bootswirtschaft" - DBSV Service GmbH	62.487,51-		52.113,43-
4981	Verband dt. Yachtcharterunternehmer	6.000,00-		6.000,00-
4982	Yachtelektriker	0,00		93,10-
4983	DBSV-Schulung Hausboot	<u>800,00-</u>	635.257,06-	0,00
	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
2650	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	4,42		4,14
2659	Zinserträge Darlehen/verbundene Untern.	<u>517,67</u>	522,09	536,94
	davon aus verbundenen Unternehmen EUR 517,67 (EUR 536,94)			
2659	Zinserträge Darlehen/verbundene Untern.			
	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens			
4871	Abschr. Finanzanl., zT.n.abz.(dauerhaft)		0,00	25.564,60-
	Jahresfehlbetrag			
	Jahresfehlbetrag		<u>83.393,12-</u>	<u>92.897,18</u>

Steuerrechtliche Aufteilung der Gewinn- und Verlustrechnung 01.01. - 31.12.2022			
Aufwendungen (nicht direkt zurechenbar)			
		EURO	EURO
Personalkosten allgemein	4120,4130,4138,4175,4198,2749, 4100.4190.4199		144.166,37
Raumkosten			
Miete	4210, 4550	14.328,00	
Mietnebenkosten	4240, 4250	2.081,57	16.409,57
Allgemeine Verwaltungskosten			
Versicherungen	4360	5.370,21	
Bewirtungskosten	4650	273,61	
Reisekosten Geschäftsstelle	4660	927,67	
Reisekosten Vorstand	4670	164,30	
Kurierdienst	4730	1.147,63	
Fremdarbeiten	4780	23.738,26	
Instandh.Betr.Gesch.ausst.	4806, 4805	14.363,67	
Abschreibungen	4822, 4830, 4855	2.110,32	
Portokosten	4910	571,86	
Telefonkosten	4920	764,69	
Bürobedarf	4930	1.122,87	
Zeitschriften, Bücher	4940	167,16	
Rechts- und Beratungskosten	4950	391,17	
Buchführungskosten	4955	5.241,84	
Abschluss-und Prüfkosten	4957	4.074,30	
Kosten des Geldverkehrs	4970, 2107	2.051,95	
Verlag für Bootswirtschaft	4980	62.487,51	
Sonstige Kosten	4653, 4654, 4958	200,24	125.169,26
Gesamt			285.745,20
40% =			114.298,08
60% =			171.447,12

Steuerrechtliche Aufteilung der Gewinn- und Verlustrechnung 01.01. - 31.12.2022			
Aufwendungen (nicht direkt zurechenbar)			
		EURO	EURO
Personalkosten allgemein	4120,4130,4138,4175,4198,2749, 4100.4190.4199		144.166,37
<u>Raumkosten</u>			
Miete	4210, 4550	14.328,00	
Mietnebenkosten	4240, 4250	2.081,57	16.409,57
<u>Allgemeine Verwaltungskosten</u>			
Versicherungen	4360	5.370,21	
Bewirtungskosten	4650	273,61	
Reisekosten Geschäftsstelle	4660	927,67	
Reisekosten Vorstand	4670	164,30	
Kurierdienst	4730	1.147,63	
Fremdarbeiten	4780	23.738,26	
Instandh.Betr.Gesch.ausst.	4806, 4805	14.363,67	
Abschreibungen	4822, 4830, 4855	2.110,32	
Portokosten	4910	571,86	
Telefonkosten	4920	764,69	
Bürobedarf	4930	1.122,87	
Zeitschriften, Bücher	4940	167,16	
Rechts- und Beratungskosten	4950	391,17	
Buchführungskosten	4955	5.241,84	
Abschluss-und Prüfkosten	4957	4.074,30	
Kosten des Geldverkehrs	4970, 2107	2.051,95	
Verlag für Bootswirtschaft	4980	62.487,51	
Sonstige Kosten	4653, 4654, 4958	200,24	125.169,26
Gesamt			285.745,20
40% =			114.298,08
60% =			171.447,12

Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften - Stand: Mai 2018

Die folgenden "Allgemeinen Auftragsbedingungen" gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden "Steuerberater" genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebender Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen, soweit der Auftraggeber dem vorher schriftlich zugestimmt hat. Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend Nr. 2 Abs. 1 verpflichten, soweit diese nicht bereits aufgrund berufsrechtlicher Vorschriften zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Der Steuerberater haftet für seine Mitarbeiter gemäß § 278 BGB. Er haftet nicht für die Leistungen fachkundiger Dritter oder datenverarbeitender Unternehmen; bei diesen handelt es sich haftungsrechtlich nicht um Erfüllungsgehilfen des Steuerberaters. Zwischen diesen und dem Auftraggeber werden jeweils gesonderte Vertragsverhältnisse mit entsprechenden haftungsrechtlichen Regelungen begründet. Hat der Steuerberater die Beiziehung eines von ihm namentlich benannten

fachkundigen Dritten oder datenverarbeitenden Unternehmen angeregt, so haftet er lediglich für eine ordnungsgemäße Auswahl dieser.

3.a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz

(1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungszentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.

(2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.

(3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

4. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB handelt – die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.

(2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

(1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 4.000.000,00 EURO (in Worten: Vier Millionen EURO) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozien/ Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

(2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

6. Pflichten des Auftraggebers; Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem

Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.

(2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.

(3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung in Textform weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

(4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

(5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Nr. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

(1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Vergütungsverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften. Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).

(2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).

(3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(4) Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

(5) *Auf die Unterschriftserfordernis und die Schriftformerfordernis des § 9 Abs. 1 Satz 1 StBVV wird ausdrücklich verzichtet.*

9. Beendigung des Vertrags

(1) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.

(2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner jederzeit außerordentlich nach Maßgabe des § 627 BGB gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die

Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung in Textform, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.

(3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).

(4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen.

(5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen.

(6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

(7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung in Textform, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Unterlagen

(1) Der Steuerberater hat die Handakten auf die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.

(2) Handakten i. S. v. Abs. 1 sind nur die Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber der Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 3 StBG).

(3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

(4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen ist (§ 66 Abs. 2 S. 2 StBerG).

11. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort und Informationen nach dem VSBG

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, wenn er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters.

Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.